



Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Bauzeichner/-in
AO von 08/2002

Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in dem Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Der Prüfling soll in insgesamt höchstens vier Stunden drei praktische Aufgaben, auch rechnergestützt, bearbeiten sowie in insgesamt höchstens zwei Stunden sich auf diese Aufgaben beziehende Fragen schriftlich beantworten und Berechnungen durchführen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Zweidimensionale Darstellungen, Parallelperspektiven,
2. Freihandzeichnungen,
3. Baugruben, Gräben, Gründungen und Verbau,
4. Baukörper aus Steinen, Bauwerksabdichtungen,
5. Beton und Stahlbeton.

In der Zwischenprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er technologische, mathematische und zeichnerische Inhalte verknüpfen kann. Dabei soll er Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz berücksichtigen.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll im **Teil A der Prüfung** in höchstens insgesamt 14 Stunden zwei praktische Aufgaben, die sich auf ein Projekt beziehen sollen, bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe ist rechnergestützt zu fertigen. Eine der Aufgaben ist zu dokumentieren sowie dem Prüfungsausschuss in einem Fachgespräch von höchstens 15 Minuten zu erläutern. Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, das System zur rechnergestützten Zeichnungserstellung, an dem er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennen zu lernen. Durch die Ausführung der Aufgabe, die Dokumentation sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe selbstständig, kunden- und zielorientiert planen, umsetzen und präsentieren sowie qualitätssichernde Maßnahmen durchführen kann.



Teil B der Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

1. im Schwerpunkt Architektur:
 - a) Baueingabe, (höchstens 90 Minuten)
 - b) Rohbau, (höchstens 90 Minuten)
 - c) Ausbau, (höchstens 90 Minuten)
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde. (höchstens 60 Minuten)
2. im Schwerpunkt Ingenieurbau:
 - a) Tragwerke, (höchstens 90 Minuten)
 - b) Massivbau, (höchstens 90 Minuten)
 - c) Stahl- und Holzbau, (höchstens 90 Minuten)
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde. (höchstens 60 Minuten)
3. im Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschaftsbau:
 - a) Straßenbau, (höchstens 90 Minuten)
 - b) Ver- und Entsorgung, (höchstens 90 Minuten)
 - c) Landschaftsbau, (höchstens 90 Minuten)
 - d) Wirtschafts- und Sozialkunde. (höchstens 60 Minuten)

Gewichtung

Innerhalb des Prüfungsteils B sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Schwerpunkt Architektur:
 - a) Prüfungsbereich Baueingabe 30 Prozent,
 - b) Prüfungsbereich Rohbau 25 Prozent,
 - c) Prüfungsbereich Ausbau 25 Prozent,
 - d) Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent;
2. im Schwerpunkt Ingenieurbau:
 - a) Prüfungsbereich Tragwerke 25 Prozent,
 - b) Prüfungsbereich Massivbau 30 Prozent,
 - c) Prüfungsbereich Stahl- und Holzbau 25 Prozent,
 - d) Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent;
3. im Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschaftsbau:
 - a) Prüfungsbereich Straßenbau 30 Prozent,
 - b) Prüfungsbereich Ver- und Entsorgung 25 Prozent,
 - c) Prüfungsbereich Landschaftsbau 25 Prozent,
 - d) Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B sowie innerhalb des Prüfungsteils B in mindestens zwei der fachbezogenen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

**Mündliche Ergänzungsprüfung**

Der Prüfungsteil B ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend